



Amtsblatt

Nummer 4

vom 7. Mai 2018

Inhalt:

- Nr. 31 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener sowie der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Nr. 32 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 10. Januar 2003
- Nr. 33 Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“
- Nr. 34 Personalia Priester
- Nr. 35 Mitglieder Diözesanvermögensverwaltungsrat
- Nr. 36 Mitglieder Kirchensteuerrat
- Nr. 37 Fristgerechte Beantragung von Projektfördermitteln durch das Bonifatiuswerk
- Nr. 38 Werbeaktion ostdeutscher Hochschulgemeinden
- Nr. 39 Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing)
- Nr. 40 Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe
- Nr. 41 Buch „Die Mönche kommen ... Neuzelle – Wiederbesiedlung eines Klosters“
- Nr. 42 Warnung
-

Nr. 31 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener sowie der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz verlängerte am 22. Januar 2018 die Geltungsdauer der im Herbst 2013 verabschiedeten Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt Nr. 12 vom 17. Dezember 2013, lfd. Nrn. 133 und 134) um ein Jahr bis zum 31. August 2019.

Nr. 32 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 10. Januar 2003

§ 12 Abs. a) der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz wird wie folgt neu gefasst:

- a) das Grundgehalt der Stufe der Besoldungsgruppe, der der Priester zuletzt angehört hat oder bei Ausübung dieses Amtes im Bistum Görlitz angehört hätte; nach mindestens zehnjähriger Eingruppierung in eine höhere Besoldungsgruppe bemessen sich die Versorgungsbezüge nach der Endstufe dieser höheren Besoldungsgruppe,

Diese Änderung tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Görlitz, den 12. April 2018

Az. 282/2018

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 33 Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“

Mit Dekret vom 11. Februar 2018 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die liturgische Feier der seligen Jungfrau Maria als Mutter der Kirche im Rang eines gebotenen Gedenktags in den Römischen Generalkalender eingeführt. Als Termin hierfür ist gesamt kirchlich der Montag nach Pfingsten vorgesehen. Rubriken und Texte in der von der Kongregation vorgelegten Form sind über das Deutsche Liturgische Institut (DLI) in Trier erhältlich (www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/).

In einer Notifikation vom 24. März 2018, in der die Kongregation auf ortskirchliche Gegebenheiten eingeht, ist allerdings zugleich klargestellt, dass für Deutschland die bisherige liturgische Ordnung durch den neuen Gedenktag nicht abgeschafft wird und die gewohnte liturgische Ordnung hier bestehen bleibt.

Eine Verlegung des neuen Gedenktags ist in der Notifikation nicht festgelegt. Eine abschließende Klärung des Umgangs der deutschen Bischöfe mit dem neuen Gedenktag des Generalkalenders ist noch nicht erfolgt. Ohne dem Ergebnis vorzugreifen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, je nach pastoraler Situation an einem der Wochentage in der Woche nach Pfingsten eine Votivmesse zu Maria, der Mutter der Kirche, zu feiern, sofern der Tag nicht bereits durch einen gebotenen Gedenktag oder ein Gedenken höheren Ranges belegt ist.

Nr. 34 Personalia Priester

Ernennungen

Mit Dekret vom 29. März 2018 ernannte Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Uwe Aschenbrenner** mit Wirkung vom 1. Mai 2018 zum Pfarradministrator in spiritualibus der Pfarrei Heiligstes Herz Jesu-Heilig Kreuz Eisenhüttenstadt.

Mit Dekret vom 29. März 2018 ernannte Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Hans Geisler** mit Wirkung vom 1. Mai 2018 zum Pfarradministrator in temporalibus der Pfarrei Heiligstes Herz Jesu-Heilig Kreuz Eisenhüttenstadt.

Entpflichtung

Mit Dekret vom 29. März 2018 entband Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Thomas Thielscher** von allen Rechten und Pflichten, die das kanonische Recht und das Partikularrecht des Bistums Görlitz dem Pfarrer auferlegt bzw. gewährt und versetzte ihn zum 1. November 2018 in den Ruhestand.

Nr. 35 Mitglieder Diözesanvermögensverwaltungsrat

Gemäß can. 492 § 1 CIC in Verbindung mit § 1 der Ordnung des Diözesanvermögensverwaltungsrates (DVVR) des Bistums Görlitz ernannte Bischof Wolfgang Ipolt zum 1. Januar 2018 folgende Mitglieder des DVVR:

Kockert, Tonio	Pfarrei Hoyerswerda
Rauhut, Kathrin	Pfarrei Lübben
Wilkowski, Ingrid	Pfarrei Görlitz
Zenker, Thomas	Pfarrei Großräschen

Generalvikar Dr. Alfred Hoffmann ist als Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrates von Bischof Wolfgang Ipolt beauftragt.

Nr. 36 Mitglieder Kirchensteuerrat

Gemäß § 1 der Satzung des Kirchensteuerrates des Bistums Görlitz ernannte Bischof Wolfgang Ipolt zum 1. Januar 2018 folgende Mitglieder des Kirchensteuerrates:

Ordinariatsrätin Regina Pätzold	Ökonomin und Finanzreferentin
Domkapitular Ansgar Florian	Konsultorenkollegium
Pfarrer Udo Jäkel	Priesterrat
Ute Mittermaier	Diözesanrat der Katholiken

Klaus Reinecke
Thomas Wilke
Monika Sälzer
Kerstin Wiedemann
Thomas Hettwer
Frank Schulz

Dekanat Cottbus-Neuzelle
Dekanat Cottbus-Neuzelle
Dekanat Görlitz-Wittichenau
Dekanat Görlitz-Wittichenau
Dekanat Lübben-Senftenberg
Dekanat Lübben-Senftenberg

Vorsitzender des Kirchensteuerrates ist Generalvikar Dr. Hoffmann. In seiner konstituierenden Sitzung wird der Diözesanvermögensverwaltungsrat ein Mitglied aus seinen Reihen in den Kirchsteuerrat entsenden.

Nr. 37 Fristgerechte Beantragung von Projektfördermitteln durch das Bonifatiuswerk

Das Bonifatiuswerk in Paderborn weist darauf hin, dass es sich aufgrund der Fülle der eingehenden Einzelanträge gezwungen sieht, auf eine größere Sorgfalt bei der Einhaltung der Antragsfristen zu achten.

Anträge, die nicht **mindestens sechs Wochen** vor Beginn der geplanten Maßnahme eingereicht werden, können zukünftig nicht mehr bearbeitet und zeitgerecht bewilligt werden. Dies gilt insbesondere für sämtliche Anträge im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der missionarischen und diakonischen Pastoral.

Anträge für Bauhilfen, Motorisierungshilfen und zur Personalstellenförderung werden nach eigens in der Vergabeordnung benannten Bearbeitungsfristen und -kriterien behandelt und fallen daher nicht unter diese Regelung. Dennoch gilt auch hier die Einhaltung der benannten Fristen.

Ebenso gilt das seit dem 01.01.2018 für Religiöse Bildungsmaßnahmen in die Förderung katholischer Tageseinrichtungen für Kinder novellierte Beantragungs-, Nachweis- und Abrechnungsverfahren.

Weiterhin weist das Bonifatiuswerk darauf hin, dass für eine erfolgreiche Mittelakquise und die Darstellung der Notwendigkeit der Hilfen für die Diaspora in der Öffentlichkeit zunehmend aussagekräftige und singulär-innovative Projekte notwendig sind.

Nr. 38 Werbeaktion ostdeutscher Hochschulgemeinden

An fast allen Hochschulstandorten gibt es katholische Studierendengemeinden (KSG). Sie sind Anlaufpunkt für junge Menschen, die an ihrem neuen Lebensmittelpunkt Gemeinschaft suchen. Neben einer Gemeinschaft im Glauben sind die KSGn Ort für überfachlichen Austausch und Gespräche, aber natürlich auch für Freundschaften, gesellige Abende und Feiern.

Für viele junge Menschen beginnt im Sommer ein neuer Lebensabschnitt, ob Ausbildung oder Studium, oft an einem neuen Wohnort. Auf den beiliegenden Postkarten ist eine Internetseite verzeichnet, auf der die Adressen aller Hochschulgemeinden verzeichnet sind, so dass jeder in

der neuen Stadt eine KSG findet. Bitte verteilen Sie die beiliegenden Postkarten an Jugendliche, die im kommenden Jahr die Schule abschließen. Insbesondere zusätzliche Werbung und Erklärung darüber, dass es ein Anschlussangebot an die heimatlichen Jugendgruppen gibt, ist uns eine große Hilfe.

Fragen bitte per Mail an raksprecher@gmail.com.

Nr. 39 Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing)

Vom 14. Juni 2018 bis zum 15. Juli 2018 findet die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) in Russland statt. Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der FIFA. Für die Frage, ob bei der FIFA eine separate Lizenz für die Übertragung der Spiele in einem Public-Viewing-Format einzuholen ist, ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing. Für nicht-kommerzielle Übertragungen ist keine Lizenz bei der FIFA einzuholen. Als nicht-kommerzielles Public Viewing wird die Übertragung nach den FIFA-Regularien gewertet bei unter 5.000 Besuchern und solange der Veranstalter die Regularien der FIFA für Public-Viewing-Übertragungen einhält.

Die einzelnen FIFA-Regularien sind unter folgendem Link zu entnehmen:

https://publicviewing.fifa.com/2018/UserDefinedFiles/FWC2018_CommercialPublicViewingExhibitionRegulations.pdf

Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben und sind von **jeder teilnehmenden Pfarrei** oder **Einrichtung unmittelbar** an die GEMA zu zahlen.

Für die Zeit der Fußball-WM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif an, der der beigefügten Anlage zu entnehmen ist. Hinzu kommen Aufschläge für die GVL in Höhe von 26%, die VG Wort in Höhe von 20% und die VG Media in Höhe von 25% zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 7%. Eine tarifliche Vergütungspflicht besteht auch für die Fälle, dass **kein Eintritt** für die Teilnahme an der Veranstaltung verlangt wird und es sich auch ansonsten **nicht um eine kommerzielle Veranstaltung** handelt. Eine Spende hat keine Auswirkung auf die Höhe des an die GEMA zu zahlenden Tarifes. Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen Sondernachlass in Höhe von 20% auf den Nettopreis.

Die entstehenden Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentlichen Aufführung beim GEMA KundenCenter, 11506 Berlin vorzunehmen. Dies geht formlos per Fax oder E-Mail oder auch telefonisch. Die Rechnung wird dann unmittelbar von der GEMA für alle Verwertungsgesellschaften zugestellt.

Nr. 40 Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert auch in diesem Jahr die Durchführung der Religiösen Kinderwochen mit einem Zuschuss. Dieser beträgt

- 3 Euro, wenn die Gruppe in der Gemeinde verbleibt,
- 4 Euro, wenn den Kindern Mahlzeiten angeboten werden und
- 5 Euro, wenn die Maßnahme außerhalb der Pfarrei stattfindet (z.B. in Jugend- und Bildungshäusern)

An- und Abreise gelten als ein Tag. Auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer können nach diesem Modus „abgerechnet“ werden, jedoch keine hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bitte beachten Sie, dass den Antragsunterlagen eine Teilnehmerliste beizufügen ist. Diese steht auf der Homepage der Jugendseelsorge www.junges-bistum-goerlitz.de zum Download zur Verfügung.

Die Abrechnung der Religiösen Kinderwochen ist bis spätestens 31.10.2018 beim Referat Jugendseelsorge einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass dieser Termin verbindlich ist. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Nr. 41 Buch „Die Mönche kommen ... Neuzelle – Wiederbesiedlung eines Klosters“

Diesem Amtsblatt liegen Flyer für das neuerschienene Buch „Die Mönche kommen ... Neuzelle – Wiederbesiedlung eines Klosters“ zur freundlichen Beachtung und Verteilung in unseren Pfarreien bei.

Nr. 42 Warnung

In der letzten Zeit werden „Bettelschreiben“ für „Maternity Hospital Equipment Appeal in Tanzania“ von einer Abbye Saint Paul de Mvinyo verschickt. Diese Abtei existiert aber gar nicht. Insofern scheint das Schreiben ein Betrugsversuch zu sein.



Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar